

III/336.719



FINANZ

PROKURATUR

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 1-3
1017 Wien

Singerstraße 17-19, 1011 Wien
Tel.: +43-1-514 39/509320
Fax: +43-1-514 39/5909300
Gerhard.Varga@bmf.gv.at
www.finanzprokuratur.at

Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 2. Dezember 2010

**Entwurf Teilzeitnutzungsgesetz 2011;
Begutachtungsverfahren;
243/ME (XXIV.GP)**

1 Beilage

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem am 15.11.2010 vom Bundesministerium für Justiz ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verbraucherschutz bei Teilzeitnutzungs- und Nutzungsvergünstigungsverträgen (Teilzeitnutzungsgesetz 2011 - TNG 2011), 243/ME (XXIV.GP), übermittelt die Prokuratur dem Präsidium des Nationalrates ihre an das Bundesministerium für Justiz ergangene Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Gerhard Varga)

III/336.719



FINANZ

PROKURATUR

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Singerstraße 17-19, 1011 Wien
 Tel.: +43-1-514 39/509320
 Fax: +43-1-514 39/509300
 Gerhard.Varga@bmf.gv.at
 www.finanzprokuratur.at

Wien, am 2. Dezember 2010

**BMJ-Z7.012 B/0001-I 2/2010;
 Entwurf: Teilzeitnutzungsgesetz 2011;
 Begutachtung, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Mit E-Mail vom 15.11.2010 versandte das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verbraucherschutz bei Teilzeitnutzungs- und Nutzungsvergünstigungsverträgen (Teilzeitnutzungsgesetz 2011 - TNG 2011) vom 19.10.2010 zur Begutachtung.

II. Die Finanzprokuratur kann in der zur Verfügung stehenden knappen Zeit nur Teilauspekte behandeln und nimmt sohin zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Terminologie (zu § 2 und zum Anhang)

Der Entwurf folgt aus den in den Erläuterungen angeführten Gründen nicht dem deutschsprachigen Text der umzusetzenden, in § 21 genau bezeichneten Richtlinie. Gemäß § 2 Abs 3 des Entwurfes werden aber die deutschsprachigen Anhänge I bis V der Richtlinie im Anhang wiedergegeben.

Die unveränderte Übernahme der Anhänge der Richtlinie führt dazu, dass die Bezeichnungen der Verträge in den Anhängen II bis IV mit der Terminologie des Entwurfes, insbesondere den Begriffsbestimmungen in § 2 Abs 1 nicht übereinstimmen. Auch bei Anerkennung der

Sinnhaftigkeit der terminologischen Änderungen ist es aber gerade bei einer Norm, deren ausdrücklicher Zweck der Verbraucherschutz ist, erforderlich, einen Querverweis zur Terminologie im Anhang herzustellen.

Zwar wird in § 5 Abs 2 des Entwurfes angeführt, welche Formblätter für welche Verträge zu verwenden sind, die Prokuratur schlägt jedoch vor, bei den Begriffsbestimmungen in § 2 Abs 1 anzugeben, welcher Vertragstyp des Anhangs welchem Begriff des Gesetzes entspricht.

2. Gleichwertigkeit der qualifizierten elektronischen Signatur (zu § 6)

In § 6 Abs 1 wird festgelegt, dass ein Vertrag zu seiner Rechtswirksamkeit der Unterschrift oder der qualifizierten elektronischen Signatur der Vertragsparteien bedarf. Die Gleichwertigkeit der qualifizierten elektronischen Signatur würde sich auch ohne Erwähnung im TNG 2011 aus § 4 Abs 1 SigG ergeben.

In § 6 Abs 3 Z 3. des Entwurfes ist als notwendiger Inhalt des Vertragsdokumentes nur die Unterschrift angeführt. Im Sinne der Einheitlichkeit von Abs 1 und Abs 3 wäre daher in Abs 3 Z 3. die qualifizierte elektronische Signatur ebenfalls anzuführen oder aber aufgrund von § 4 Abs 1 SigG auch in § 6 Abs 1 des Entwurfes wegzulassen.

3. Form der Rücktrittserklärung (zu § 10)

§ 6 Abs 3 des derzeit in Kraft stehenden Teilzeitnutzungsgesetzes enthält eine der wenigen gesetzlichen Ausnahmen, wonach für die Übermittlung einer schriftlichen Erklärung eine Telekopie ausreicht. In den Erläuterungen wurde seinerzeit dazu ausgeführt, dass dies sachgerecht sei. Die Nachweisbarkeit vor allem der Rechtzeitigkeit sei gegeben und es sei kaum anzunehmen, dass ein übelwollender Dritter mit Hilfe einer manipulierten Telekopie eine Rücktrittserklärung des Erwerbers vortäuscht.

Art 7 der nun umzusetzenden Richtlinie verlangt als Modalität der Wahrnehmung des Widerrufsrechts (nach österreichischer Terminologie des Rücktrittsrechts) eine Mitteilung „in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger“. Anhang 5 der Richtlinie führt als Beispiel für die Verwendung eines dauerhaften Datenträgers neben einem mit der Post versandten Brief eine E-Mail an!

Der vorliegende Entwurf verlangt in § 10, dass der Rücktritt „schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt“ wird.

Wie in den Erläuterungen zu § 6 richtig festgehalten wurde, bedeutet Schriftlichkeit im Sinne von § 886 ABGB Unterschriftlichkeit. Dabei reicht nach der Rechtsprechung der österreichischen Gerichte die Übermittlung per E-Mail oder Telefax in der Regel nicht aus.

Wenn nun § 10 des Entwurfes als Form der Rücktrittserklärung Schriftlichkeit oder eine Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger verlangt, so entspricht dies zunächst nicht der Systematik des Art 7 der Richtlinie, der eine Mitteilung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger vorsieht. Vor allem aber hat Schriftlichkeit im Sinne der österreichischen Rechtsordnung einen ganz anderen Regelungstatbestand als die Frage des zu verwendenden Datenträgers. Die Formulierung „schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger“ in § 10 des Entwurfes ist daher unsystematisch. Daran ändert auch nichts, dass - wie in den Erläuterungen zu § 2 ausgeführt - sich eine neuerliche Definition des Begriffs „dauerhaften Datenträger“ erübrigt, da er in der österreichischen Rechtsordnung bereits eingeführt ist.

Vor allem aber bleibt in einer Verbraucherschutzbestimmung offen, ob wie im Formblatt Anhang V erwähnt, eine E-Mail ausreicht und was für ein Telefax zu gelten hat, das in der demonstrativen Aufzählung in Anhang V nicht erwähnt wird.

Das Formblatt in Anhang V sieht eine Unterschrift des Verbrauchers „nur bei Übermittlung dieses Formulars auf Papier“ vor. Nimmt man den Formulartext wörtlich, so ist bei Übermittlung durch E-Mail eine Unterschrift des Verbrauchers nicht vorgeschrieben. Hinzu kommt, dass eine E-Mail typischerweise zwar einen mit der Tastatur geschriebenen Namen des Absenders enthält, nicht jedoch den handgeschriebenen Namenszug oder eine Signatur.

Was gilt für eine Rücktrittserklärung, die zwar mit Telefax gesendet, jedoch nicht unterschrieben wird? Die für den Rechtsschutz des Verbrauchers ganz wesentliche Bestimmung über die Erklärung des Rücktritts ist in mehrfacher Hinsicht unklar, wodurch die Rechtswirksamkeit der Rücktrittserklärung bei Verwendung moderner Kommunikationsmittel fraglich sein könnte. Die Wirksamkeit des Rechtsschutzes der Verbraucher wird wesentlich geschwächt.

Die Prokurator schlägt daher vor, in § 10 des Gesetzes klar zu stellen, inwieweit Telefaxe („Telekopien“) und E-Mails zulässig sind und inwieweit bei sonst klarem Erklärungsinhalt eine handschriftliche Beisetzung des Namens oder eine Signatur entbehrlich sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Gerhard Varga)